



Berufsprüfung für die Krankenversicherungs-Fachfrau den Krankversicherungs-Fachmann vom 13. bis 16. Mai 2024

Kandidat/in: _____ Nr. _____

3. Prüfung **Module A, B, C, D und E**

Zeit: 180 Minuten

Hilfsmittel: Handbuch der Schweizer Kranken- Unfallversicherung 2023
Einfacher Taschenrechner

Beilagen: Aufwertungsfaktoren 2024
Skala 44 (ab 01.01.2023)
Tabelle Versicherungspflicht und Optionsrecht in der Krankenversicherung
Kennzahlen 2024

Bewertung:

	Max. Punkte	Erreichte Punkte	Note
Note der 3. Prüfung	133		

Visum Experten:

Bemerkungen:

Antworten, welche nur auf eine gesetzliche Bestimmung (Artikel) hinweisen, genügen nicht, ausser, es wird ausdrücklich verlangt.

Werden Gesetzesartikel gefragt, so sind der Artikel, der Absatz und allenfalls weitere präzisierende Teile anzugeben (Ziffern, Buchstaben etc.).

Für die Prüfung ist Kugelschreiber oder Tinte (nicht radierbar) mit blauer oder schwarzer Farbe zu verwenden.

Frage 1 (4 Punkte)

Im KVG kennen wir den Risikoausgleich unter den Versicherern. Beantworten Sie die nachstehenden Fragen zum Thema «Risikoausgleich».

- a) Was ist das Ziel des Risikoausgleichs?
- b) Wer ist für die Berechnung des Risikoausgleichs zuständig?
- c) Auf der Grundlage welcher Morbiditätsindikatoren ist das erhöhte Krankheitsrisiko definiert?

Antwort

Visum:

Punkte:

Frage 2 (5 Punkte)

Frau F., 72-jährige Rentnerin, verfügt über eine OKP mit einer Jahresfranchise von CHF 1'500.-. Erstellen Sie die Leistungsabrechnung für Frau F. anhand der folgenden Tabelle. Beachten Sie dabei, dass die Kosten zu ermitteln sind, welche Frau F. selbst bezahlen muss.

Zusatzangaben

- Vor Erstellung dieser Leistungsabrechnung hat Frau F. bereits CHF 1'100.- als Franchise bezahlt.
- Für alle Leistungen sind die allenfalls nötigen Verordnungen vorhanden.

Für Frau F. liegen folgende Rechnungen vor:

	Leistung	Datum	Rechnungsbetrag CHF
1	Badekur in einem anerkannten Thermalbad	1.3. bis 30.3.2023 (30 Tage)	5'400.- (180.- pro Tag)
2	Korrekturbrille beim Optiker (ohne besondere Erkrankung)	3.4.2023	480.-
3	Rettungskosten (als Rettung anerkannt)	10.4.2023	1'860.-
4	Stationärer Spitalaufenthalt (Akutspital)	10.4.2023 – 15.4.2023	4'970.-
5	Stationärer Spitalaufenthalt (REHA-Klinik)	15.4.2023 – 30.4.2023	9'600.-

	Bruttobetrag (Rechnung)	Spitalbeitrag	Franchise	Selbstbehalt	Total Kosten zu Lasten von Frau F.
1					
2					
3					
4					
5					

Visum:

Punkte:

Frage 3 (4 Punkte)

Kreuzen Sie in untenstehender Tabelle zum Thema «Kostenbeteiligung» an, ob die jeweilige Aussage zutrifft (Ja) oder nicht (Nein).

Falsche Antworten ergeben einen Abzug. Die Minimalbewertung der Frage beträgt 0 Punkte.

Aussage	Ja	Nein
Massgebend für die Berechnung der Franchise und des Selbstbehaltes ist das Rechnungsdatum.		
Die gesetzliche Franchise für Erwachsene beträgt CHF 300.- und wird vom Bundesrat bestimmt.		
Die gesetzliche Franchise für Kinder beträgt CHF 0.- und wird vom Bundesrat bestimmt.		
Der Bundesrat kann einzelne Leistungen der medizinischen Prävention von der Franchise ausnehmen. Um welche Leistungen es sich dabei handelt, bestimmt das EDI.		
Mutterschaftsleistungen nach den Art. 13 bis 16 KLV sind nur von der Kostenbeteiligung befreit, wenn diese Leistungen zwischen der 13. Schwangerschaftswoche bis 8 Wochen nach der Geburt erbracht werden.		
Sind mehrere Kinder einer Familie beim gleichen Versicherer versichert, so darf für alle Kinder zusammen immer maximal eine Kostenbeteiligung von CHF 1'000.- erhoben werden.		
Die Höhe des Spitalkostenbeitrags beträgt CHF 15.- pro Tag. Für Personen in wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen kann der Versicherer auf die Erhebung dieses Beitrages verzichten.		
Der Spitalkostenbeitrag für den Austrittstag ist geschuldet, wenn der Versicherte das Spital erst am Abend ab 19.00 Uhr verlässt.		

Visum:

Punkte:

Frage 4 (3 Punkte)

Touristinnen und Touristen, die sich vorübergehend in der Schweiz aufhalten und in der EU/EFTA oder im Vereinigten Königreich versichert sind, müssen sich ebenfalls an den Kosten der für sie erbrachten Leistungen beteiligen. Die Kostenbeteiligung ist jedoch nicht identisch mit derjenigen für nach KVG versicherten Personen.

- a) Zeigen Sie in Stichworten auf, in welcher Form und in welcher Höhe sich Personen mit vorübergehendem Aufenthalt in der Schweiz und Anspruch auf internationale Leistungsaus- hilfe an den Kosten beteiligen müssen. Gehen Sie auch auf den Unterschied zwischen Er- wachsenen und Kindern sowie auf den zeitlichen Bezug ein.

- b) Nennen Sie die Rechtsgrundlage.

Antwort

Visum:

Punkte:

Frage 7 (2 Punkte)

Frau E. ist Schweizerin und arbeitet für die Firma Y. in Solothurn. Diese hat sie Anfang Januar für 2 Jahre in die USA entsandt.

Bereits seit einigen Jahren leidet Frau E. an einer sich wiederholenden Angina mit schweren Halsschmerzen und Fieber. Ansonsten ist Frau E. gesund und es sind keine weiteren Krankheiten oder Beeinträchtigungen bekannt. Ihre Ärztin in den USA rät ihr zur operativen Entfernung der Rachenmandeln (Adenoidektomie).

Die Kosten für den Spitalaufenthalt in den USA von 5 Tagen für die komplikationslose Operation werden umgerechnet ca. CHF 14'800.- betragen.

Frau E. erkundigt sich telefonisch bei Ihnen, mit welcher Kostenübernahme sie für die vorgesehene Operation rechnen kann, da es sich bei den vorgesehenen Kosten um eine beachtliche Summe handelt.

Welche Rückvergütung erhält Frau E. (ohne Berücksichtigung der Kostenbeteiligung)?
Begründen Sie Ihre Antwort in 1 bis 2 Sätzen.

Antwort

Visum:

Punkte:

Frage 8 (2 Punkte)

Familie P. erkundigt sich bei Ihnen über Leistungen im Ausland. Die Familie plant im Sommer einen 14-tägigen Aufenthalt in Marokko und möchte wissen, inwieweit die Kosten für medizinische Behandlungen in ihren Ferien gedeckt sind.

Die Familie P. hat bei Ihnen nur die OKP abgeschlossen.

Erklären Sie der Familie in 1 bis 2 Sätzen, wie der Versicherungsschutz nach KVG im Krankheitsfall für die bevorstehenden Ferien in Marokko geregelt ist.

Antwort

Visum:

Punkte:

Frage 9 (2 Punkte)

Der Zulassungsstopp ist eine ausserordentliche Kostendämpfungsmassnahme im KVG.
Beschreiben Sie den Zulassungsstopp in 2 bis 3 Sätzen.

Antwort

Lined area for writing the answer.

Visum:

Punkte:

Frage 10 (3 Punkte)

Zur Kostendämpfung im Bereich der Medikamente sieht das Gesetz einige Einschränkungen oder Voraussetzungen bei der Kostenübernahme durch die OKP vor.

Nennen Sie 3 Einschränkungen/Voraussetzungen, die dem Zwecke der Kostendämpfung dienen.

Antwort

Horizontal lines for writing the answer.

Visum:

Punkte:

Frage 11 (4 Punkte)

Eine hohe medizinische Behandlungsqualität zu tragbaren Kosten liegt im Interesse der Versicherten und ist ein wichtiges Anliegen der Krankenversicherer. Daher schliessen die Leistungserbringer und die Versicherer Verträge über die Qualitätsentwicklung ab. Bei Verletzung der Anforderungen bezüglich Wirtschaftlichkeit und Qualitätsentwicklung sowie bezüglich Rechnungsstellung durch Leistungserbringer sind Sanktionen vorgesehen.

Der Krankenversicherer A. stellt fest, dass die Praxisgemeinschaft F. es systematisch unterlässt, Rechnungskopien zuhanden der versicherten Personen im System des Tiers payant zu übermitteln, obwohl er wegen Kundenreklamationen den Leistungserbringer mehrmals auf dessen Verpflichtung aufmerksam gemacht hat.

- a) Erklären Sie in 1 bis 2 Sätzen, wie der Krankenversicherer A. vorgehen soll, wenn er das mangelhafte Verhalten dieses Leistungserbringers bestrafen will.
- b) Nennen Sie stichwortartig 2 verhältnismässige Sanktionen, die gegen die Praxisgemeinschaft F. erlassen werden könnten.
- c) Nennen Sie stichwortartig 4 weitere Beispiele von möglichen Verstössen eines Leistungserbringers, welche zu Sanktionen führen können.

Antwort

Visum:

Punkte:

Frage 14 (4 Punkte)

Herr X., Vater von 4 Kindern, arbeitet seit 2 Jahren bei einem Treuhandunternehmen. Das Unternehmen hat für seine Angestellten eine Krankentaggeldversicherung nach KVG abgeschlossen, übernimmt 50 % der Prämie und hat damit die gesetzliche Lohnfortzahlung abgegolten.

Herr X. ist Teamleiter und verdient CHF 116'000.- pro Jahr. Die Krankentaggeldversicherung nach KVG beinhaltet eine Leistungshöhe von 80 % des AHV-Bruttolohnes und eine Wartefrist von 30 Tagen.

Am 1. Juni 2022 erkrankt Herr X. an einem Lebertumor und ist 100 % arbeitsunfähig und wird die Arbeit nicht wieder aufnehmen können. Nach langer Zeit der Arbeitsunfähigkeit macht er fristgerecht die Anmeldung bei der IV und erhält ab 1. Juni 2023 eine monatliche IV-Rente von CHF 2'450.- (CHF 80.- pro Tag).

Erstellen Sie anhand der folgenden Angaben die Taggeldabrechnung.

Berechnete Tage	Berechnete Tagesansätze
01.06.22 bis 30.06.22 = 30 Tage	Lohn = CHF 317.80 pro Tag
01.07.22 bis 31.05.23 = 335 Tage	Taggeld = CHF 257.80
01.06.23 bis 31.01.24 = 245 Tage	IV = CHF 80.-

Wer zahlt?	von – bis	Anzahl Tage	Tagesansatz	Leistung

Visum:

Punkte:

Frage 15 (4 Punkte)

Die Firma T. ist seit 8 Jahren in der Gastronomie tätig und durfte bisher auf gute Geschäftsergebnisse zählen. Seit rund einem Jahr läuft das Geschäft nicht mehr so gut und sie muss die Belegschaft reduzieren.

Frau M., Serviceangestellte, erhält per Ende Februar 2023 die Kündigung von der Firma T. und bezieht dann Arbeitslosentaggeld. Sie beantragt fristgerecht den Übertritt von der Kollektiv-Krankentaggeldversicherung in die Einzeltaggeldversicherung.

Sie schliesst eine Krankentaggeldversicherung nach KVG mit CHF 160.- pro Tag und mit der auf die ALV passend abgestimmten Wartefrist ab. In den AVB ist festgehalten, dass das Taggeld bereits ab einer Arbeitsunfähigkeit von 25 % erbracht wird.

Im Juli 2023 erleidet Frau M. einen Bandscheibenvorfall und fällt deshalb für einige Zeit arbeitsunfähig aus. Sie sendet die Arbeitsunfähigkeitszeugnisse und die entsprechende ALV-Abrechnung als Lohnnachweis für die Taggeldabrechnung ein. Die Abrechnung weist ein ALV-Taggeld von CHF 150.- pro Tag aus und die Arbeitsunfähigkeiten sind ärztlich wie folgt bestätigt:

Zeitliche Angaben	Arbeitsunfähigkeit
05.07.2023 - 31.08.2023	100 %
01.09.2023 - 20.10.2023	60 %
21.10.2023 - 30.11.2023	40 %
ab 01.12.2023	vollständig arbeitsfähig

Erstellen Sie die Taggeldabrechnung. Geben Sie die Dauer und die genauen Beträge an.

Dauer	Tage	AUF-Grad	TG-Ansatz	Taggeld

Visum:

Punkte:

Frage 16 (4 Punkte)

Entscheiden Sie, ob die jeweiligen Aussagen zum Thema «Krankentaggeld» richtig oder falsch sind und schreiben Sie unter Korrektur bei den falschen Aussagen die richtige Antwort.

1. Nach dem Austritt aus einer Firma darf man als arbeitslose Person den Übertritt von der Kollektiv-Krankentaggeldversicherung in die Einzeltaggeldversicherung nach VVG nur bis zur Höhe des Arbeitslosentaggeldes abschliessen, da sonst eine Überversicherung bestehen würde.

richtig	falsch	Korrektur

2. Bei einer Teilaussteuerung im KVG infolge des Leistungsbezuges über 720 Tage mit einer Arbeitsunfähigkeit von 50 % verlängert sich die Bezugsdauer entsprechend der Kürzung.

richtig	falsch	Korrektur

3. Der Taggeldanspruch entsteht im KVG am 3. Tag nach der Erkrankung, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

richtig	falsch	Korrektur

4. Das Krankentaggeld darf im VVG bei einer Überentschädigung infolge Zusammentreffen des Krankentaggeldes mit der IV-Rente, gemäss den Bestimmungen in den AVB auf das versicherte Taggeld als Überentschädigungsgrenze gekürzt werden.

richtig	falsch	Korrektur

Visum:

Punkte:

Frage 17 (3 Punkte)

Herr M. ist über seinen Arbeitgeber nicht für Krankentaggeld versichert und hat deshalb eine private Krankentaggeldversicherung nach KVG abgeschlossen. Die Taggeldhöhe und die Wartefrist hat er der Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers angepasst.

Herr M. ist seit langem schwer erkrankt und nicht mehr voll arbeitsfähig. Er bezieht deshalb seit dem Beginn der Erkrankung folgende Taggelder der Krankenversicherung.

01.06.2022 – 30.11.2022	100 %
01.12.2022 – 31.03.2023	80 %
01.04.2023 – 30.09.2023	60 %
01.10.2023 – bis zur Aussteuerung am 19.05.2024	50 %

Herr M. erkundigt sich am 13. Mai 2024 bei Ihnen, was mit seiner Taggeldversicherung nach der Aussteuerung am 19. Mai 2024 passiert.

- a) Beantworten Sie die Frage in 1 bis 2 Sätzen.
- b) Erklären Sie Herrn M. zudem, unter welchen Bedingungen er für die selbe oder neue Krankheiten wieder einen Leistungsanspruch hat. Begründen Sie Ihre Antwort in 1 bis 2 Sätzen.

Antwort

Visum:

Punkte:

Frage 18 (4 Punkte)

Frau T. arbeitete bis zum 30. November 2023 beim Arbeitgeber Z. als Fabrikmitarbeiterin. Sie war in der Firma über einen Kollektivvertrag nach KVG mit einer Wartefrist von 90 Tagen für Krankentaggeld versichert.

Beim Firmenaustritt war der Kollektivvertrag, welcher von Ihrem Krankenversicherer geführt wird, kein Thema. Auch von ihrem Krankenversicherer hat Frau T. keine Information erhalten.

Frau T. ist seit der Kündigung arbeitslos und erhält ein Arbeitslosentaggeld von CHF 200.- pro Tag.

Am 20. März 2024 meldet sich Frau T. bei Ihnen und möchte eine Taggeldversicherung abschliessen und gleichzeitig ihre Arbeitsunfähigkeit für den Leistungsbezug anmelden.

- a) Kann Frau T. auch mit der bestehenden Krankheit noch eine Taggeldversicherung abschliessen? Klären Sie Frau T. über die gesetzlichen Bestimmungen auf und nennen Sie den entsprechenden Gesetzesartikel.

- b) Frau T. hat wenig Geld und möchte die Versicherung ohne Überversicherung abschliessen. Erstellen Sie die Offerte unter Angabe des versicherten Taggeldes inkl. der optimalen Wartefrist.

Antwort

Visum:

Punkte:

Frage 20 (4 Punkte)

Sie sind beim Krankenversicherer Y. tätig und wissen unter anderem, dass nach Art. 22 ATSG der Anspruch auf Leistungen nicht abtretbar ist. Frau R. ist bei Ihnen OKP-versichert.

- a) Inwiefern gelten die Bestimmungen des ATSG für die Sozialversicherungen?
- b) Sie erhalten eine von Frau R. unterschriebene Abtretungserklärung, mit der Bitte an Sie, die im Zusammenhang mit Medikamenten (alle in der SL) fälligen Leistungen direkt an die Apotheke S. zu bezahlen. Die Liste und die entsprechenden ärztlichen Verordnungen liegen der Abtretung bei. Ihr Versicherer wendet allerdings bei Apotheken nicht das Tiers-payant-System an.

Sind Sie im vorliegenden Fall dazu berechtigt oder sogar verpflichtet, abweichend zum ATSG zu handeln? Begründen Sie Ihre Antwort in 1 bis 2 Sätzen.

- c) Frau R. legt Ihnen zudem eine von ihr zugunsten ihres Enkels unterschriebene Abtretung für von Dr. med. Z. fakturierte Leistungen vor, die aufgrund einer Notfallkonsultation in den Ferien in Tunesien anfielen. Die Arztrechnung liegt bei.

Sind Sie im vorliegenden Fall dazu berechtigt oder sogar verpflichtet, abweichend zum ATSG zu handeln? Begründen Sie Ihre Antwort in 1 bis 2 Sätzen.

Antwort

Visum:

Punkte:

Frage 21 (2 Punkte)

Ein Versicherter ist mit dem Einspracheentscheid seines Krankenversicherers nicht einverstanden. Er reicht die Beschwerde beim zuständigen Versicherungsgericht 50 Tage nach Erhalt des Einspracheentscheides (der Versicherte hat den Empfang mit Unterschrift bestätigt) ein.

Wie wird das Versicherungsgericht reagieren? Kreuzen Sie nachstehend die richtige Antwort an und begründen Sie diese in 2 bis 3 Sätzen.

- Nichteintreten
- Abweisung der Beschwerde

Antwort

Visum:

Punkte:

Frage 22 (3 Punkte)

Kreuzen Sie die folgenden Aussagen zum Thema «Koordinationsregeln» mit richtig oder falsch an.

Aussage	richtig	falsch
Eine gesetzliche Vorleistungspflicht gibt es nur unter Sozialversicherungen.		
Das Exklusivitätsprinzip gemäss Art. 64 Abs. 1 und 2 ATSG besagt, dass immer nur eine einzige Sozialversicherung für den entstandenen Schaden zuständig ist.		
Eine Vorleistung durch den Krankenversicherer in der OKP wird nur erbracht, wenn die berechtigte Person ihren Anspruch bei diesem anmeldet.		
Der vorleistungspflichtige Versicherungsträger erbringt die Leistungen nach den für ihn geltenden Bestimmungen.		
Der vorleistende Krankenversicherer muss die versicherte Person über die Rückerstattungsordnung nach Art. 71 ATSG informieren.		
Die Versicherten haben gegenüber dem OKP-Versicherer eine Anmeldepflicht für Unfälle, die nicht bei einem UVG-Versicherer oder bei der Militärversicherung angemeldet sind.		

Visum:

Punkte:

Frage 23 (2 Punkte)

Herr M., UVG-versichert, ist wegen eines Unfalles hospitalisiert.

Während des Spitalaufenthalts erleidet er einen Herzinfarkt. Dadurch wird der Aufenthalt im Spital um 2 Wochen verlängert.

Welcher Versicherer übernimmt die Heilungskosten ab dem Zeitpunkt des Herzinfarktes?
Nennen Sie die Rechtsgrundlage.

Antwort

Visum:

Punkte:

Frage 24 (2 Punkte)

In vielen Situationen des Alltags kann eine Haftung entstehen.

Nennen Sie zu den folgenden Situationen die zugehörige Haftungsart.

- a) Ein Skifahrer fährt mit übersetzter Geschwindigkeit und rempelt beim Überholen einen anderen Skifahrer, der dadurch stürzt und sich dabei verletzt.
- b) Beim Spazieren mit dem Hund reisst dieser aus und verletzt dabei ein Kleinkind.
- c) Der Autofahrer übersieht beim Rückwärtsfahren eine ältere Person und verletzt diese.
- d) Als Mieter einer Wohnung muss ich für die von mir verursachten Schäden in der Wohnung aufkommen (Kinder haben die Wände bemalt).

Antwort

Visum:

Punkte:

Frage 25 (4 Punkte)

Kreuzen Sie zum Thema «AHV-Versicherungs- und Beitragspflicht» an, ob die unten aufgeführten Personen in der AHV obligatorisch versichert sind oder nicht und ob sie beitragspflichtig sind oder nicht.

Situation	Versichert	Nicht versichert	Beitragspflichtig	Nicht beitragspflichtig
Schweizerin, nicht erwerbstätig, wohnt in Bern. Sie ist mit einem gutverdienenden Bankdirektor verheiratet.				
Französischer Grenzgänger, (Wohnsitz in Deutschland) arbeitet zu 100 % in Basel als Chemiker.				
68-jähriger Rentner, arbeitet gelegentlich in der Firma seiner Tochter in Genf und erzielt dabei ein Bruttoeinkommen von CHF 1'200.- pro Monat.				
19-jähriger Medizinstudent aus Indien ist für 6 Monate in der Schweiz, um einen Kurs an der Universität in Bern zu besuchen. Seinen Wohnsitz behält er in Indien.				

Visum:

Punkte:

Frage 26 (4 Punkte)

Der Arbeitgeber musste für seine Mitarbeitenden Ende Jahr 2023 der Ausgleichskasse die AHV-pflichtige Lohnsumme melden.

Berechnen Sie die AHV-beitragspflichtige Jahreslohnsumme der folgenden Mitarbeitenden:

Mitarbeitende	Jahresbrutto-lohn	AHV-beitragspflichtiger Jahreslohn
Lernende, geb. 01.07.2008	CHF 10'400.-	
Frau M., geb. 04.03.1985	CHF 65'000.-	
Herr K., geb. 28.11.1955	CHF 30'800.-	
Herr W, geb. 19.12.1975	CHF 160'000.-	

Visum:

Punkte:

Frage 27 (2 Punkte)

Kreuzen Sie die jeweiligen Aussagen zum Thema «AHV-Beiträge von Nichterwerbstätigen» mit richtig oder falsch an.

Falsche Antworten ergeben einen Abzug. Die Minimalbewertung der Frage beträgt 0 Punkte.

Aussage	richtig	falsch
Nichterwerbstätige sind gegenüber der AHV/IV/EO ab dem 1. Januar nach Vollendung des 21. Altersjahres beitragspflichtig.		
Die Beitragspflicht von nichterwerbstätigen Männern dauert bis zum Ende des Monats in welchem sie das 65. Altersjahr vollendet haben.		
Verheiratete Personen, die nicht erwerbstätig sind, müssen nie Beiträge bezahlen.		
Als Grundlage für die Berechnung der Beiträge an die AHV/IV/EO dienen das Vermögen und das 20-fache jährliche Renteneinkommen.		

Visum:

Punkte:

Frage 28 (4 Punkte)

Herr Y., 55 Jahre alt, erkrankt am 15. Oktober 2023 schwer. Die Aussichten auf eine vollständige Genesung stehen schlecht. Es ist davon auszugehen, dass er in absehbarer Zeit nicht mehr voll arbeiten kann. Herr Y. macht sich daher Gedanken über eine Anmeldung bei der Invalidenversicherung (IV).

Beantworten Sie folgende Fragen:

- a) Ab wann kann frühestens eine IV-Rente für Herrn Y. ausgerichtet werden?
- b) Bis wann (genaues Datum) muss die Anmeldung bei der IV erfolgen, damit die Rente fristgerecht ausbezahlt werden kann?
- c) Welcher IV-Grad ergibt sich für Herrn Y. aufgrund der folgenden Angaben?
 Einkommen ohne Behinderung (Valideneinkommen) CHF 60'000.-
 Mögliches Einkommen mit Behinderung (Invalideneinkommen) CHF 20'000.-
- d) Wie hoch ist die monatliche IV-Rente von Herrn Y. in Franken, wenn er die Anspruchsvoraussetzung für die maximale IV-Rente erfüllt?

Antwort

Visum:

Punkte:

Frage 29 (3 Punkte)

Entscheiden Sie, ob die nachfolgenden Aussagen betreffend die Zuständigkeit «Krankenversicherer oder Invalidenversicherung» richtig oder falsch sind. Kreuzen Sie das Zutreffende mit richtig oder falsch an.

Falsche Antworten ergeben einen Abzug. Die Minimalbewertung der Frage beträgt 0 Punkte.

Aussage	richtig	falsch
Der Krankenversicherer muss eine versicherte Person auf mögliche Leistungen der Invalidenversicherung aufmerksam machen.		
Der behandelnde Arzt bestimmt, ob ein IV-anerkanntes Geburtsgebrechen vorliegt oder nicht.		
Hat die IV-Stelle das Geburtsgebrechen nach erfolgter Anmeldung noch nicht anerkannt, muss der Krankenversicherer vorleisten.		
Erfüllt ein Kind die versicherungsmässigen Voraussetzungen nicht, übernimmt die Krankenversicherung die Leistungen, obwohl ein IV-anerkanntes Geburtsgebrechen vorliegt.		
Jedes Kind mit einem IV-anerkannten Geburtsgebrechen hat Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung.		
Eine versicherte Person kann sowohl vom Krankenversicherer wie auch von der Invalidenversicherung Kosten für Hilfsmittel vergütet erhalten.		

Visum:

Punkte:

Frage 30 (4 Punkte)

Herr G. wird im Juni 2024 zum ersten Mal Vater. Er arbeitet seit 10 Jahren zu 100 % beim gleichen Arbeitgeber. Sein Jahresgehalt beträgt CHF 76'000.-. Seine Ehefrau hat ihr Arbeitsverhältnis gekündigt und ist nicht erwerbstätig. Herr G. möchte seinen gesamten Vaterschaftsurlaub an einem Stück beziehen.

- a) Berechnen Sie die Vaterschaftsentschädigung. Zeigen Sie den Rechnungsweg auf.

- b) Welche weitere Leistung wird Herr G. ab der Geburt seines Kindes erhalten?
 Gestützt auf welches Sozialversicherungsgesetz (Abkürzung genügt) wird diese ausbezahlt?

Antwort

Visum:

Punkte:

Frage 31 (3 Punkte)

Frau F. arbeitet seit 8 Jahren als Schneiderin bei der Firma G. Anfangs Mai 2024 wird sie das erste Mal Mutter.

- a) Nennen Sie 2 Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit Frau F. bzw. ihr Arbeitgeber eine Mutterschaftsentschädigung aus der Erwerbsersatzordnung (EO) erhalten wird.
- b) Ergänzen Sie folgenden Text:

Die Mutterschaftsentschädigung beträgt _____ des letzten AHV-pflichtigen Lohnes. Im Maximum jedoch _____ pro Tag.
 Die Mutterschaftsentschädigung ist _____ und ALV beitragspflichtig.

Antwort

Visum:

Punkte:

Frage 32 (3 Punkte)

Die Sozialversicherungen werden nach verschiedenen Verfahren finanziert.

Kreuzen Sie in untenstehender Tabelle pro Sozialversicherungszweig das zutreffende Finanzierungsverfahren an.

Sozialversicherungszweig	Umlageverfahren	Bedarfsdeckungsverfahren	Kapitaldeckungsverfahren
AHV			
KV			
UV-Renten			
UV-Sachleistungen			
BV-Altersleistungen			
IV			

Visum:

Punkte:

Frage 34 (2 Punkte)

Herr S. ist als Bäcker in einer Dorfbäckerei angestellt. Nach 10 Jahren Tätigkeit entwickelt er eine Mehlallergie, die am 1. Mai 2024 ärztlich bestätigt wird.

Er wird ab diesem Datum vollständig arbeitsunfähig geschrieben. Der Betrieb meldet dies seinem UVG-Versicherer. Dieser hat das Ereignis als Berufskrankheit eingestuft und seine Leistungspflicht dafür anerkannt.

Welche Geldleistungen entrichtet der UVG-Versicherer für die Arbeitsunfähigkeit? Begründen Sie Ihre Antwort in 1 bis 2 Sätzen.

Antwort

Visum:

Punkte:

Frage 35 (4 Punkte)

Frau F. ist seit einigen Monaten arbeitslos und bezieht ein Arbeitslosentaggeld in der Höhe von CHF 140.-, als sie am 15. Juni 2023 einen Unfall erleidet.

Für die Zeit bis zum 22. Juni 2023 wird sie vollumfänglich arbeitsunfähig geschrieben. Vom 23. bis 27. Juni 2023 schreibt sie der Arzt zu 40 % arbeitsunfähig. Seit dem 28. Juni 2023 ist sie wieder vollumfänglich arbeitsfähig bzw. vermittelbar.

Konsultieren Sie für die Beantwortung der folgenden Fragen Art. 25 und Art. 129 UVV.

- a) Wie hoch ist der betragliche Taggeldansatz der Unfallversicherung? Zeigen Sie den Berechnungsweg auf und begründen Sie Ihr Vorgehen.
- b) Berechnen Sie die zur Auszahlung gelangenden Taggelder. Zeigen Sie den Berechnungsweg auf.

Antwort

Visum:

Punkte:

Frage 36 (3 Punkte)

Es gibt Personen, die obligatorisch UVG-versichert sind, andere nicht.

Kreuzen Sie in untenstehender Tabelle an, ob die jeweilige Person obligatorisch nach UVG versichert ist (Ja) oder nicht (Nein).

Falsche Antworten ergeben einen Abzug. Die Minimalbewertung der Frage beträgt 0 Punkte.

Person	Ja	Nein
Mitarbeiter im Nebenerwerb mit einem Jahreseinkommen von CHF 1'800.-		
Schnupperlehrling ohne Lohn		
Reinigungshilfe im Privathaushalt mit einem Jahreseinkommen von CHF 550.-		
Inhaber und Mitarbeitender seiner eigenen GmbH		
Ehefrau eines Selbständigerwerbenden ohne Barlohn		
Praktikant in einem Schreinereibetrieb		

Visum:

Punkte:

Frage 37 (2 Punkte)

Frau M., Jahrgang 1976, ist verheiratet mit Herrn M., Jahrgang 1974. Das Ehepaar hat 4 Kinder:

- Niklas, Jahrgang 2000, Bauarbeiter-Handlanger
- Corinne, Jahrgang 2002, Jurastudentin
- Janek, Jahrgang 2005, bezieht Leistungen der ALV
- Andreas, Jahrgang 2007, KV-Lehre, 1. Lehrjahr

Herr M. stürzt am 1. Februar 2024 in den Bergen ab und verstirbt noch auf der Unfallstelle. Sein versicherter Verdienst betrug CHF 81'000.-.

Geben Sie durch Ankreuzen an, ob die unten genannten Personen Anspruch auf eine UVG-Hinterlassenenrente haben (Ja) oder nicht (nein).

Name	Ja	Nein
Niklas		
Corinne		
Janek		
Andreas		

Visum:

Punkte:

Frage 38 (2 Punkte)

Das AVIG kennt unter anderem die Leistungsart der Kurzarbeitsentschädigung.

Ergänzen Sie die folgenden Aussagen mit der korrekten Zahl bzw. dem zutreffenden Begriff.

- a) Die Kurzarbeitsentschädigung beträgt _____% des anrechenbaren Verdienstaufschlags.
- b) Ein Arbeitsausfall ist nicht anrechenbar, wenn der Arbeitnehmer mit der Kurzarbeit nicht _____ ist.
- c) Beabsichtigt ein Arbeitgeber Kurzarbeitsentschädigung geltend zu machen, so muss er dies mindestens _____ Tage vor Beginn der Kurzarbeit schriftlich anmelden.
- d) Die Karenzzeit geht zu Lasten des _____.

Visum:

Punkte:

Frage 39 (6 Punkte)

Das Ehepaar M. hat am 9. September 1982 geheiratet. Im Jahr 1983 wurde Sohn J. und im Jahr 1987 die Tochter S. geboren. Das Ehepaar wird im Jahr 2024 pensioniert.

Frau M. erhält ab 1. August 2024 eine AHV-Rente, ihr Ehemann ab dem 1. Oktober 2024.

Ausgangslage Frau M.

- Einkommen 1981 bis 1982: CHF 25'000.-
- Einkommen 1983 bis 2023: CHF 450'000.-
- 1. IK-Eintrag: 1981
- volle Beitragsdauer (keine Lücken) 43

- a) Berechnen Sie die einfache Altersrente von Frau M. ab 1. August 2024 unter Einbezug der Erziehungsgutschriften. Die Erziehungsgutschriften betragen die 3-fache minimale Vollrente bis und mit demjenigen Jahr, in welchem das jüngste Kind 16 Jahre alt geworden ist.
- b) Was gilt es bei den Renten des Ehepaares zu beachten, wenn Herr M. ab dem 1. Oktober 2024 ebenfalls pensioniert wird? Nennen Sie dies in Stichworten.

Antwort

Visum:

Punkte:

Frage 41 (2 Punkte)

Das BVG kennt neben Altersrenten (100 %) auch Invaliden-, Hinterlassenen- (60 %), Kinder- und Waisenrenten (20 %).

Das Altersguthaben von Herrn M. beträgt zum Zeitpunkt seiner ordentlichen Pensionierung CHF 531'000.- Seine Ehefrau ist 58-jährig und arbeitet Teilzeit. Die beiden Kinder, 22-jährig und 19-jährig studieren beide an der Universität Basel.

Berechnen Sie den jährlichen Rentenanspruch. Zeigen Sie den Rechnungsweg auf.

Antwort

Visum:

Punkte:

Frage 42 (3 Punkte)

In der Beruflichen Vorsorge ist für die Höhe der Rente das Altersguthaben massgebend.

Erklären Sie den Aufbau des Altersguthabens in der obligatorischen beruflichen Vorsorge.

Antwort

Visum:

Punkte:

Frage 44 (1 Punkt)

Herr M. meldet beim Einrücken zum Militärdienst (WK) bei der sanitärischen Eintrittsmusterung, dass er immer wieder Probleme mit seiner rechten Schulter hat. Er wird trotzdem im Militärdienst behalten und leistet den ganzen Dienst ohne weitere Verschlimmerung und ohne weitere Meldung.

2 Monate nach dem Dienst verschlimmert sich dieses Leiden und macht einen operativen Eingriff im Spital notwendig.

Beurteilen Sie, ob die Militärversicherung für diesen Fall haftet und begründen Sie Ihre Antwort.

Antwort

Visum:

Punkte:



Aufwertungsfaktoren 2024 / Anhang 8

Facteurs de revalorisation 2024

**Eintrittsabhängige pauschale Aufwertungsfaktoren :
Eintritt des Versicherungsfalles im Jahre 2024**

**Facteurs forfaitaires de revalorisation calculés en fonction de l'entrée
dans l'assurance : survenance du cas d'assurance en 2024**

Erster IK-Eintrag	Aufwertungsfaktor
Première inscription au CI	Facteur de revalorisation
1975	1.098
1976	1.086
1977	1.075
1978	1.063
1979	1.052
1980	1.041
1981	1.030
1982	1.019
1983	1.009
1984 - 2023	1.000

Skala **44**
Echelle

Monatliche Vollrenten
Rentes complètes mensuelles

Beträge in Franken
Montants en francs

Bestimmungsgrösse Base de calcul	Alters- und Invali- denrente Rente de vieillesse et d'invalidité	Alters- und Invalidenrente für Witwen/Witwer Rente de vieillesse et d'invalidité pour veuves/veufs	Hinterlassenenrenten und Leistungen an Angehörige Rentes de survivants et rentes complémentaires aux proches parents			
			Witwen/Witwer Veuves/Veufs	Zusatzrente Rente complémen- taire	Waisen- und Kinder- rente Rente d'orphelin ou pour enfant	Waisenrente 60 % *) Rente d'orphelin 60 % *)
Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen Revenu annuel moyen déterminant	1/1			1/1	1/1	1/1
bis jusqu'à						
14 700	1 225	1 470	980	368	490	735
16 170	1 257	1 508	1 005	377	503	754
17 640	1 289	1 546	1 031	387	515	773
19 110	1 321	1 585	1 056	396	528	792
20 580	1 352	1 623	1 082	406	541	811
22 050	1 384	1 661	1 107	415	554	831
23 520	1 416	1 699	1 133	425	566	850
24 990	1 448	1 737	1 158	434	579	869
26 460	1 480	1 776	1 184	444	592	888
27 930	1 512	1 814	1 209	453	605	907
29 400	1 544	1 852	1 235	463	617	926
30 870	1 575	1 890	1 260	473	630	945
32 340	1 607	1 929	1 286	482	643	964
33 810	1 639	1 967	1 311	492	656	983
35 280	1 671	2 005	1 337	501	668	1 003
36 750	1 703	2 043	1 362	511	681	1 022
38 220	1 735	2 082	1 388	520	694	1 041
39 690	1 766	2 120	1 413	530	707	1 060
41 160	1 798	2 158	1 439	539	719	1 079
42 630	1 830	2 196	1 464	549	732	1 098
44 100	1 862	2 234	1 490	559	745	1 117
45 570	1 882	2 258	1 505	564	753	1 129
47 040	1 901	2 281	1 521	570	760	1 141
48 510	1 921	2 305	1 537	576	768	1 152
49 980	1 940	2 328	1 552	582	776	1 164
51 450	1 960	2 352	1 568	588	784	1 176
52 920	1 980	2 376	1 584	594	792	1 188
54 390	1 999	2 399	1 599	600	800	1 200
55 860	2 019	2 423	1 615	606	808	1 211
57 330	2 038	2 446	1 631	612	815	1 223
58 800	2 058	2 450	1 646	617	823	1 235
60 270	2 078	2 450	1 662	623	831	1 247
61 740	2 097	2 450	1 678	629	839	1 258
63 210	2 117	2 450	1 693	635	847	1 270
64 680	2 136	2 450	1 709	641	855	1 282
66 150	2 156	2 450	1 725	647	862	1 294
67 620	2 176	2 450	1 740	653	870	1 305
69 090	2 195	2 450	1 756	659	878	1 317
70 560	2 215	2 450	1 772	664	886	1 329
72 030	2 234	2 450	1 788	670	894	1 341
73 500	2 254	2 450	1 803	676	902	1 352
74 970	2 274	2 450	1 819	682	909	1 364
76 440	2 293	2 450	1 835	688	917	1 376
77 910	2 313	2 450	1 850	694	925	1 388
79 380	2 332	2 450	1 866	700	933	1 399
80 850	2 352	2 450	1 882	706	941	1 411
82 320	2 372	2 450	1 897	711	949	1 423
83 790	2 391	2 450	1 913	717	956	1 435
85 260	2 411	2 450	1 929	723	964	1 446
86 730	2 430	2 450	1 944	729	972	1 458
88 200	2 450	2 450	1 960	735	980	1 470

und mehr et plus

*) Beträge gelten auch für Vollwaisen- und ganze Doppel-Kinderrenten
*) Montants également applicables aux rentes d'orphelins doubles et aux rentes entières doubles pour enfants

Versicherungspflicht und Optionsrecht in der Krankenversicherung

Anhang II zum Freizügigkeitsabkommen bzw. Anhang XI zur Verordnung (EG) Nr. 883/2004 regelt, wer sich auf Grundlage bilateraler Vereinbarungen in der Schweiz nach KVG versichern muss, zwischen der Versicherung in der Schweiz und der Versicherung im Wohnstaat wählen kann (Optionsrecht Schweiz/EU-Staat) oder sich im Wohnstaat versichern muss.

Personenkategorie	EU – Code	Grenzgängerinnen und Grenzgänger ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen		Rentnerinnen und Rentner ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen		Arbeitslose ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen		Nicht erwerbstätige Familienangehörige einer erwerbstätigen Person, die in der Schweiz wohnt und versichert ist
Wohnstaat (EU)		Versicherungsstaat						
Belgien	BE	CH	CH	CH	CH	CH	CH	CH
Bulgarien	BG	CH	CH	CH	CH	CH	CH	CH
Dänemark	DK	CH	DK	CH	DK	CH	DK	DK
Deutschland	DE	DE/CH	DE/CH	DE/CH	DE/CH	DE/CH	DE/CH	DE/CH
Estland	EE	CH	CH	CH	CH	CH	CH	CH
Finnland	FI	CH	FI/CH	CH	FI/CH	CH	FI/CH	FI/CH
Frankreich	FR	FR/CH	FR/CH ¹	FR/CH	FR/CH ¹	FR/CH	FR/CH ¹	FR/CH
Griechenland	EL	CH	CH	CH	CH	CH	CH	CH
Irland	IE	CH	CH	CH	CH	CH	CH	CH
Italien	IT	IT/CH	IT/CH ¹	IT/CH	IT/CH ¹	IT/CH	IT/CH ¹	IT/CH
Kroatien	HR	CH	CH	CH	CH	CH	CH	CH
Lettland	LV	CH	CH	CH	CH	CH	CH	CH
Litauen	LT	CH	CH	CH	CH	CH	CH	CH
Luxemburg	LU	CH	CH	CH	CH	CH	CH	CH
Malta	MT	CH	CH	CH	CH	CH	CH	CH
Niederlande	NL	CH	CH	CH	CH	CH	CH	CH
Österreich	AT	AT/CH	AT/CH ¹	AT/CH	AT/CH ¹	AT/CH	AT/CH ¹	AT/CH
Polen	PL	CH	CH	CH	CH	CH	CH	CH
Portugal	PT	CH	PT	PT/CH	PT	CH	PT	PT
Rumänien	RO	CH	CH	CH	CH	CH	CH	CH
Schweden	SE	CH	SE	CH	SE	CH	SE	SE
Slowakei	SK	CH	CH	CH	CH	CH	CH	CH
Slowenien	SI	CH	CH	CH	CH	CH	CH	CH
Spanien	ES	CH	ES	ES/CH ²	ES/CH ¹	CH	ES	ES
Ungarn	HU	CH	HU	CH	CH	CH	HU	HU
Tschechien	CZ	CH	CH	CH	CH	CH	CH	CH
Vereinigtes Königreich	UK*	CH	UK	CH	UK	CH	UK	UK
Zypern	CY	CH	CH	CH	CH	CH	CH	CH
Wohnstaat (EFTA)		Versicherungsstaat						
Island	IS	CH	CH	CH	CH	CH	CH	CH
Liechtenstein	LI	LI	LI	LI	LI	LI	LI	LI
Norwegen	NO	CH	CH	CH	CH	CH	CH	CH

* Quelle: Sozialversicherungsabkommen CH-UK, gilt nur für schweizerische und britische Staatsangehörige

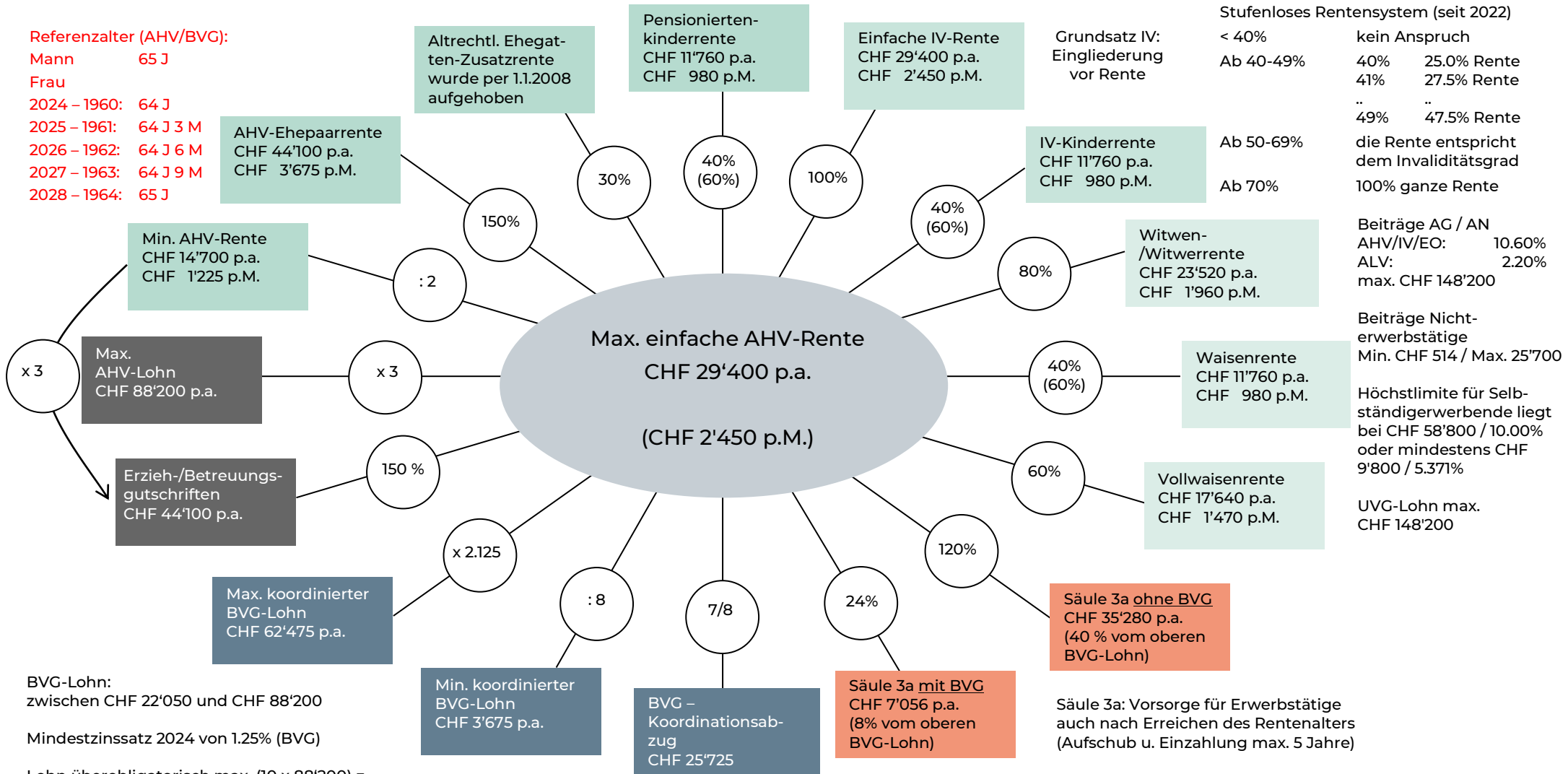
¹ Versicherung in demselben Staat wie die Grenzgänger, Rentner, Arbeitslosen

² Optionsrecht gilt nur für schweizerische und spanische Staatsangehörige (Quelle: "convenio especial de asistencia sanitaria")

Kennzahlen 2024

Referenzalter (AHV/BVG):

Mann 65 J
 Frau
 2024 – 1960: 64 J
 2025 – 1961: 64 J 3 M
 2026 – 1962: 64 J 6 M
 2027 – 1963: 64 J 9 M
 2028 – 1964: 65 J



BVG-Lohn: zwischen CHF 22'050 und CHF 88'200

Mindestzinssatz 2024 von 1.25% (BVG)

Lohn überobligatorisch max. (10 x 88'200) = 882'000

Altersgutschriften des koordinierten Lohnes

	7 %	10 %	15 %	18 %
Mann	25-34	35-44	45-54	55-65
Frau	25-34	35-44	45-54	55-64

BVG Umwandlungssatz ab 2024

Jahrgang	Männer	Frauen
1959/60	6.80%	6.80%